

Die statistische Erfassung wurde mit dem Hinweis auf die Einführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – verschoben, da mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erstmals auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger aufgenommen wurden.

Zurzeit beschäftigt sich auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe mit einer Neufassung der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Nach deren abschließenden Beratungen wird die Kinder- und Jugendhilfestatistik neu gefasst werden und die Aufnahme des § 35 a SGB VIII erfolgen.

Um systematisches Wissen über die Gewährung von Hilfen nach § 35 a SGB VIII zu erlangen, hat die Landesregierung im Sommer 2003 eine Befragung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern in Auftrag gegeben. Ziel war insbesondere die Erhebung von Angaben zur Zielgruppe und den Indikatoren. Die Ergebnisse der Befragung wurden durch das Institut für Sozialpädagogische Fortbildung Mainz e. V. ausgewertet und in einer Expertise zusammengefasst. Die Expertise wurde dem Sozialpolitischen Ausschuss zugeleitet. Damit liegen für Rheinland-Pfalz für das Jahr 2002 erstmals Daten über § 35 a SGB VIII vor. An der Befragung haben sich 36 von 41 Jugendämtern beteiligt. Dabei haben sich insbesondere folgende Ergebnisse gezeigt:

- Im Jahr 2002 gab es in diesen 36 Jugendämtern insgesamt 4791 Fälle nach § 35 a SGB VIII.
- Pro 1000 Kinder und Jugendliche erhielten im Durchschnitt 5,2 der 0- bis unter 21jährigen Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII. Bei den Hilfen zur Erziehung sind es durchschnittlich 12,2 Fälle (4,3 Heimerziehung, 3,1 Vollzeitpflege, 1,4 teilstationäre Hilfen, 3,3 ambulante Hilfen).
- Es gibt große interkommunale Disparitäten. Die Streubreite liegt bei den Hilfen nach § 35 a SGB VIII zwischen 0,9 und 16,3 Fällen pro 1 000 0-21jährige junge Menschen.
- Die Eingliederungshilfe wird zu 92,4 % ambulant geleistet.
- Männliche Kinder und Jugendliche sind mit zwei Dritteln überrepräsentiert.
- In etwa dreiviertel aller Fälle richten sich die Hilfen nach § 35 a SGB VIII an Kinder unter zwölf Jahre.
- 7 % der Fälle umfassen gleichzeitig Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung. Im teilstationären und stationären Bereich werden die Überschneidungen von Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung größer.
- Rund 40 % aller ambulanten Fälle sind Frühförderfälle im nichtschulpflichtigen Alter.

Die Landesregierung hat Anfang 2003 ein Projekt zum Aufbau eines Berichtswesens für die Hilfen zur Erziehung in Auftrag gegeben. Dabei werden differenzierte Daten für die einzelnen Gebietskörperschaften erhoben, wie beispielsweise Jugendhilfeleistungsdaten, Bevölkerungsdaten, Daten zu besonderen Belastungsfaktoren, Daten zur Bildung. Ein Bericht ist für Herbst 2004 vorgesehen.

Zu 3.:

Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern werden zu den Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nur in stationären und teilstationären Einrichtungen herangezogen. In den Fällen ambulanter Hilfestellung erfolgt keine Kostenheranziehung. Die Heranziehung der Eltern und des jungen Volljährigen erfolgt aus ihrem Einkommen und Vermögen, die Heranziehung des Kindes oder Jugendlichen nur aus seinem Einkommen. Die Berechnung erfolgt nach sozialhilfrechtlichen Vorschriften.

Die Heranziehung der Eltern oder Elternteile beschränkt sich aber auf die durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen, wenn sie vor der teilstationären oder stationären Hilfe mit dem Kind oder Jugendlichen zusammengelebt haben. Diese umfassen z. B. neben den Kosten für die Ernährung, Kleidung, Energie, Freizeitgestaltung, Schul- und Arbeitsmaterial, Kultur und Sport auch in gewissem Umfang den ersparten Erziehungsaufwand (Zeitaufwand). Für die ersparten Aufwendungen sind Pauschbeträge nach Einkommensgruppen gestaffelt festgelegt.

Lebten die Eltern oder Elternteile vor der Hilfestellung nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so wird kein Kostenbeitrag erhoben. In diesem Fall geht aber der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über.

Im Rahmen einer Neuregelung des SGB VIII wird eine Erweiterung der Heranziehung angestrebt. Maßgebend für die Kostenheranziehung sollen nunmehr die Kosten der Gesamtmaßnahme und nicht mehr nur die durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen sein. Dies ist eine nicht unerhebliche Erweiterung der Möglichkeit der Heranziehung. Sie wird in vielen Fällen zu einer höheren Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen führen. Für die Berechnung und Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wird ein eigenes Verfahren entwickelt und im Übrigen geregelt, dass für die (neue) Einkommensberechnung gestaffelte Pauschalbeträge geschaffen werden, die detailliert in einer Rechtsverordnung festgelegt werden sollen. Die vorgesehenen Regelungen, die nicht nur für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, sondern auch für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII gelten sollen, werden von der Landesregierung ausdrücklich begrüßt.